



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing. Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Be_Verkehrssicherung an Naturdenkmälern

Sachbearbeiter/in: Jessica Bergmann-Lein
--

**Naturschutz;
Verkehrssicherung an Naturdenkmälern**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	16.03.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrssicherungspflicht an Naturdenkmälern soll zukünftig nicht mehr (freiwillig) durch die untere Naturschutzbehörde, sondern von den jeweiligen Eigentümern wahrgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Durch den Beschluss werden bislang anfallender Personalaufwand sowie Kosten und Haftungsrisiken vermieden		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

In Schwabach sind 7 Naturdenkmäler festgesetzt, es handelt sich dabei um große Bäume. Auf Grundlage früherer Rechtslage/Rechtsprechung übernahm bislang die untere Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht für diese Naturdenkmäler. Aufgrund neuerer Rechtsprechung obliegt die Verkehrssicherungspflicht auch bei Naturdenkmälern den Eigentümern. Die bislang durch die Stadtgärtnerei im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht soll daher insbesondere zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Stadt aber auch Einspargründen auf die Eigentümer rückverlagert werden. Zum Zeitpunkt der Rückverlagerung sollen die Bäume in einen verkehrssicheren Zustand versetzt sein.

II. Sachvortrag

In Schwabach sind derzeit 7 Naturdenkmäler festgesetzt, davon 2 auf städtischem Grund. Es handelt sich dabei ausschließlich um große Bäume. Auf Grundlage früherer Rechtslage/Rechtsprechung übernahm bislang die untere Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht für diese Naturdenkmäler. Die frühere Rechtsprechung beruhte im Kern darauf, dass ja dem Eigentümer die Verfügungsgewalt durch die Festsetzung als Naturdenkmal entzogen sei. Durchgeführt wurden die Maßnahmen im Auftrag des Umweltschutzamtes durch die Fachkräfte aus der Stadtgärtnerei. Es erfolgte pro Denkmal eine halbjährliche visuelle Kontrolle durch die Fachkräfte. Totholzentrfernungen wurden in der Regel selbst durchgeführt, größere Maßnahmen wurden vergeben. Zur Deckung der Kosten für Fremdvergaben wurden eingehende Gelder aus dem Vollzug der Baumschutzverordnung verwendet.

Aus Anlass eines Vorfalls im Sommer 2025 (größerer Astabbruch an einem Naturdenkmal in Privatbesitz mit dem Vorwurf an die Stadt, dass diese der Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nahegekommen sei und dem Verlangen einer schriftlichen Zusage jeglicher Haftung durch die Stadt) wurde die bisherige Verfahrensweise zusammen mit dem Rechtsamt überprüft. Ergebnis der Überprüfung ist, dass nach aktueller Rechtsauffassung/Rechtsprechung die Verkehrssicherungspflicht nicht mehr bei der unteren Naturschutzbehörde, sondern beim jeweiligen Grundstücksbesitzer liegt.

Die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Schwabach beinhaltet unter § 4 Ausnahmen, die es den Grundstückseigentümern ermöglichen unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Sicherungsmaßnahmen müssen der Stadt Schwabach angezeigt werden. Die Eigentümer sind damit nicht rechtlich in der Gefahrenabwehr eingeschränkt.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste und Ergänzen und Erneuern von Absperrungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Schwabach anzuzeigen;

Entgegen einem Teil der älteren zivilrechtlichen Rechtsprechung wird dem Eigentümer damit die Einwirkungsmöglichkeit auf das Naturdenkmal nicht entzogen. Er muss lediglich die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vorher bei der Stadt Schwabach anzeigen. Die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflichten bleibt daher grundsätzlich beim Eigentümer. Damit verbleibt auch die Überwachungspflicht, ob sich das Naturdenkmal weiterhin in einem verkehrssicheren Zustand befindet, grundsätzlich beim Eigentümer. Dieser hat sich ein Bild vom verkehrssicheren Zustand durch entsprechende Besichtigung zu machen.

Auch in den Städten Nürnberg und Fürth wird bereits entsprechend verfahren. In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird daher vorgeschlagen, insbesondere zur Vermeidung von Haftungsrisiken von der bisherigen Praxis abzurücken und die Verkehrssicherungspflicht (Kontrollen und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen) entsprechend der vorherrschenden Rechtsauffassung bei den Eigentümern zu belassen und nicht länger „freiwillig“ zu übernehmen. Durch die Umstellung kann zudem die Stadtgärtnerei in gewissem Umfang entlastet werden, so dass dies auch der aufgrund der aktuellen personellen Situation durchaus herausfordernden Wahrnehmung der eigenen Verkehrssicherungspflichten sowie dem Vollzug der Baumschutzverordnung zu Gute kommt. Daneben trägt die Umstellung zu gewissen Einsparungen bei.

Ein entsprechender Übergang ist im Laufe des Jahres 2026, spätestens zum 1.1.2027, vorgesehen. Um einen guten Übergang und damit verbunden eine gewisse Akzeptanz zu erreichen ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

- Schreiben an die Eigentümer mit Klarstellung der Rechtslage und Übergang der Verkehrssicherungspflicht, dadurch soll die bisherige Verfahrensweise aufgehoben werden.
- Alle betroffenen Naturdenkmäler sollen vor der Übergabe der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert und dabei Gefährdungspotenziale beseitigt werden, damit sich die Naturdenkmale bei Übergabe in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- Zukünftig erforderliche Maßnahmen müssen nach der Übergabe dann durch den Eigentümer erfolgen bzw. beauftragt werden. Für größere Verkehrssicherungsmaßnahmen kann im Einzelfall eine Bezuschussung aus Mitteln der Baumschutzverordnung geprüft werden.

Auflistung der Naturdenkmäler

- Eiche beim Friedhof in Unterreichenbach ND1 (Grenzbaum, privater Eigentümer)
- Eiche am Hang des Albersreuther Weges ND2 (Stadt Schwabach)
- "Alte Linde" an der Badstraße ND3 (Stadt Schwabach)
- Eiche im ehemaligen Landratsamtshof ND4 (AWO Kreisverband Mfr. Süd)
- Linde am Anwesen Bogenstraße 10 ND5 (Privater Eigentümer)
- Eiche an der Seminarstraße ND6 (GEWOBAU)
- 2 Eichen an der Penzendorfer Straße, westlich des Bahndammes ND7 (1 Eiche GEWOBAU, 1 Eiche privater Eigentümer)

III. Kosten

Hauptgrund für die Umstellung ist die Vermeidung von Haftungsrisiken für die Stadt. Kosten lassen sich in überschaubarer Höhe einsparen. Die genauen Kosten der bisherigen Maßnahmen lassen sich nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern im Baubetriebsamt nicht genau definieren, da eine Gesamtabrechnung und keine projektbezogene Abrechnung erfolgt. Die Fachkräfte beziffern den Zeitaufwand der letzten 15 Jahre bei den Naturdenkmälern (ND 1,4,5, und 7) in Privateigentum wie folgt:

Kontrolle: 79 Std.

Baumpflegemaßnahmen: 122 Std

Der aktuelle Stundensatz beträgt 72 €/Std

Hinzu kommen die Kosten für Fremdbeauftragungen.

IV. Klimaschutz

Es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz.